



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Timm Fuchs
Beigeordneter

Marienstraße 6
12207 Berlin

Telefon: 030-77307-242
Telefax: 030-77307-222

Internet: www.dstgb.de
E-Mail: dstgb@dstgb.de

Bundesministerium für Wirtschaft
und Energie
Referat III C5
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Vorab per Mail:
buero-III C5@bmwk.bund.de

Datum
22.03.2022

Aktenzeichen
VI/3 902-24

Bearbeiter/Durchwahl/E-Mail
Finn Brüning / -242
finn-christopher.bruening@dstgb.de

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung

Sehr geehrte Frau Walter,
sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung Stellung. Gleichzeitig bedanken wir uns für die im Vorwege geführten Fachgespräche zum vorliegenden Entwurf, die nach unserer Ansicht die Zusammenarbeit zwischen BMWK und Verbänden vertrauensvoll stärken.

Wir begrüßen die Festschreibung der Treibhausgasneutralität in § 1 EnWG vor dem Hintergrund, die Netzentwicklungsplanung an die klima- und energiepolitischen Ziele der neuen Bundesregierung anzupassen. Ebenso ist die frühzeitige Einbindung der Verteilnetzbetreiber zu unterstützen, gerade um die Kosten beim Netzausbau in der jeweiligen Regionen entsprechend für die Zukunft diskutieren zu können. Der Ansatz, ein langfristiges Regionalszenario zu entwickeln, welches den Ausbau der Erneuerbaren sowie die sektorübergreifenden Entwicklungen wie etwa die Entwicklung der E-Mobilität bzw. des Wärmepumpen-Ausbaus berücksichtigt, geht unserer Ansicht in die richtige Richtung.

Änderungen zur Ersatz- und Grundversorgung

Die Einfügung des § 36 Absatz 1 Satz 2 in das EnWG hat zum Ziel, den Streit über die bisherige Rechtslage zu beenden und nunmehr gesetzlich zu regeln. Die für die Grundversorgung veröffentlichten Allgemeinen Bedingungen und Preise sollen künftig nicht danach ausgerichtet werden, wann der Abschluss eines Grundversorgungsvertrages erfolgt ist. Eine derartige Regelung ist aber nach unserer Auffassung nicht zwingend erforderlich. Die Preisidentität der Ersatz- und Grundversorgung war allein auf die bisherige Systematik des EnWG und der hierin verankerten Gleichpreisigkeit zurückzuführen. Die Preisspaltung war nach unserer Einschätzung allein auf die dramatische Marktentwicklung zurückzuführen und dürfte als absolute Ausnahmesituation zu werten sein. Die Entscheidungen der Kartellbehörden und einiger Gerichte betonen dies ebenfalls. Wir gehen aber davon aus, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf derart gespaltene Grund- und Ersatzversorgungspreise aufgrund der beabsichtigten preislichen Entkoppelung künftig nicht mehr notwendig sein werden. Wichtig erscheint aus unserer Sicht zur Erleichterung der Umsetzung, Übergangsvorschriften für EVU mit entsprechenden Regelungen anzubieten.

Laut dem neu einzufügenden § 38 Absatz 3 soll der Grundversorger unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt sein, die Allgemeinen Preise der Ersatzversorgung bei Änderungen der kalkulatorischen Preisbestandteile jeweils zum ersten Tag eines Kalendermonats neu zu ermitteln und ohne Einhaltung einer Frist anzupassen. Diese Berechtigung muss auch unserer Sicht unterstützt werden. Denn die Grundversorger müssen in die Lage versetzt werden, die Kosten der Ersatzversorgung verursachungsgerecht den jeweils ersatzversorgten Kunden zu berechnen. Auch schafft diese Frist Transparenz für die Verbraucher.

Die Pflicht der Energielieferanten nach § 5 EnWG, künftig die Beendigung ihrer Lieferungen an die Verbraucher drei Monate vorher anzuzeigen und die betroffenen Kunden vorab schriftlich zu informieren, erachten wir mit Blick auf die wirtschaftlichen Auswirkungen auf Ersatzversorger bzw. Verbraucher als notwendig. Dies schützt die Verbraucher und erlaubt es die EVU, sich zeitnah am Großmarkt weiter mit Energielieferungen einzudecken. Diese kann auch Preisschwankungen verringern und somit dem gesamten Markt zugutekommen. Auch erhöht es die Chance für den Verbraucher, einen preisgünstigen Wechsel als Alternative zur Ersatzversorgung vorzunehmen, noch bevor dieser in die Grundversorgung fällt. Dennoch sollten die EVU Risikoaufschläge für ihre Zusatzbeschaffung für die Ersatzlieferung verlangen dürfen. Denn sie tragen das wirtschaftliche Risiko, dass die Verbraucher im o.g. 3-Monatszeitraum bereits einen neuen Anbieter finden und sie die notwendigen Zusatzmengen unnötig überteuert auf dem Großmarkt eingekauft haben. Vor diesem Hintergrund sollte eine Flexibilität der Preisgestaltung unbedingt gegeben sein.

Gerade mit Blick auf die Kurzfristigkeit einer Ersatzversorgung ist zu begrüßen, dass diese weiterhin preislich nicht identisch mit der Grundversorgung sein wird. Es wäre nicht zu akzeptieren gewesen, warum das EVU für das unternehmerische Risiko eines Konkurrenten hätte eintreten sollen, welcher seine Belieferung einstellt und dessen Kunden zulasten der Bestandskunden des Ersatzversorgers beliefert werden müssten. Insofern ist es sachgerecht, kurzfristige weitere Versorgungskäufe auch entsprechend bei der Ersatzlieferung differenziert gegenüber den Bestandskunden temporär bepreisen zu können.

Maßnahmen zum beschleunigten Netzausbau

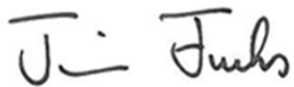
Im Sinne der Akzeptanz der Energiewende ist die Bündelung von Maßnahmen bei der Infrastruktur wichtig. Ebenso unterstützen wir es, künftige Prozesse für die Vielzahl von Maßnahmen zu vereinheitlichen, um deutschlandweit eine Beschleunigung durch standardisierte Verwaltungsverfahren zu erreichen. Der angedachte Verzicht der Bundesfachplanung beim Netzausbau ist mit Blick auf die verfolgte Beschleunigung nachvollziehbar und richtig. In dem Zusammenhang begrüßen wir, dass die Bundesnetzagentur für länderübergreifende Vorhaben für diese die Bundesfachplanung nach den §§ 4 ff. NABEG und die Planfeststellung nach den §§ 18 ff. NABEG durchführt. Die Konzentration der Zuständigkeit für die Planungs- und Genehmigungsverfahren bei einer einzigen Behörde zu bündeln, dürfte auch nach unserer Prognose Verfahren beschleunigen, da Prüfungsverfahren weiter standardisiert und Entscheidungsspielräume ähnlicher ausgeschöpft werden können. Dies dürfte auch Rechtssicherheit schaffen. Positiv ist ebenfalls, dass in § 14e die weitere Digitalisierung der Verfahrensprozesse in den Blick genommen wird. Hier gibt es nach wie vor Nachbesserungsbedarf. Wichtig ist jedoch, dass die Interessen der Kommunen über die Länder in diesem standardisierten Verfahren ausreichend Berücksichtigung finden. Dies bedeutet auch, die Anhörung der Kommunen in den neuen beschleunigten digitalen Prozess zu berücksichtigen. Andernfalls könnte die verschlechterte Öffentlichkeitsbeteiligung die Akzeptanz gefährden.

Das Ziel der Bündelung von Maßnahmen beim Netzausbau wird von uns zur Förderung der Akzeptanz unterstützt. Insbesondere sollte die Bündelung von Leitungen in der Nähe von Wohnbebauungen verbindlicher ausgestaltet werden, um so Widerstände abzubauen. Wichtig wäre zudem aus Sicht der Kommunen, dass beim Netzausbau ein gesetzlicher Anspruch auf Erdverkabelung auch bei Wechselstrom besteht, um entsprechend der jeweiligen Situation vor Ort eine Lösung zu finden, die Akzeptanz bei Kommunen und Bürgern schafft. Dazu sollte der im Koalitionsvertrag angedachte Anspruch der Kommunen am Übertragungsnetzausbau finanziell beteiligt zu werden, so schnell wie möglich umgesetzt werden. Im Interesse der betroffenen Gemeinden sollte bei der Umsetzung der finanziellen Beteiligung, aber auch bei der

Entschädigung für genutzte gemeindliche Flächen im Zeitraum des Netzausbaus eine größtmögliche Standardisierung der Abläufe und vertraglichen Regelungen erfolgen, um die Transaktionskosten in den Gemeinden gering zu halten.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Hinweise im weiteren Verfahren aufgreifen würden, und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Timm Fuchs